Kapitel 11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt		2019	2018	2019	2017
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 11 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 10	291	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigen Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung. Ausgaben im Zusammenhang mit der Rückgabe von Wertmarken dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	16 000 000	17 000 000	-1 000 000	15 654
119 01	219	Vermischte Einnahmen	75 000	75 000	_	43
		Übrige Einnahmen				
231 20	291	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG)	21 120 000	20 240 000	+880 000	20 811
231 30	244	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen für die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG`e)	600 000	600 000	_	4 247
281 10	223	Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW	1 290 000	1 290 000	_	1 290
281 50	249	Sonstige Erstattungen an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG)	1 800 000	1 800 000	_	1 932
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 320	40 885 000	41 005 000	-120 000	43 977

Erläuterungen

Zu Titel 111 10:

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von Wertmarken gemäß § 145 SGB IX abzüglich der Ausgaben im Zusammenhang mit der Rückgabe von Wertmarken (vgl. Erläuterung zu Titel 631 70).

Weniger in Anpassung an das erwartete Aufkommen.

Zu Titel 231 20:

Der Bund beteiligt sich mit einer Quote von 22 v.H. an den Ausgaben. Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 30.

Mehr in Anpassung an das erwartete Aufkommen.

Zu Titel 231 30:

Der Titel dient der Vereinnahmung von Erstattungen des Bundes. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen beim Titel 681 40 hingewiesen.

Zu Titel 281 10:

Die nachfolgend genannten Einrichtungen haben ihre Anteile an den Beiträgen des Landes Nordrhein-Westfalen zur gesetzlichen Unfallversicherung dem Land zu erstatten. Die endgültige Höhe der Beitragsanteile richtet sich nach den Bemessungsgrundlagen im jeweiligen Beitragsbescheid der Unfallkasse NRW. Vgl. auch Titel 636 20.

	(EUR)
IT.NRW	224.700
Geologischer Dienst	15.300
Landesbetrieb Straßenbau	646.600
Bau- und Liegenschaftsbetrieb	247.000
Landesbetrieb Wald und Holz	104.700
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen	23.600
Materialprüfungsamt	28.100
Zusammen	1.290.000

Zu Titel 281 50:

Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Einnahmen aus der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), die in voller Höhe beim Land verbleiben.

Kapitel 11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2019	2018	2019	2017
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

636 10	241	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG)	650 000	700 000	-50 000	671
636 20	223	Unfallkasse NRW	34 000 000	32 000 000	+2 000 000	30 976
681 10	291	Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	22 500 000	22 000 000	+500 000	21 952
681 30	291	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG)	96 000 000	92 000 000	+4 000 000	87 750
681 40	244	Aufwendungen für die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG`e)	900 000	900 000	_	6 440

Erläuterungen

Zu Titel 636 10:

Nach dem Finanzanpassungsgesetz sind die Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) vom Land zu tragen.

Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 636 20:

Die Unfallkasse NRW als Selbstverwaltungskörperschaft finanziert sich über die Beiträge der bei ihr versicherten Unternehmen und über umgelegte Aufwendungen für Versicherte, für die Beiträge nicht erhoben werden dürfen. Das Land wird dabei durch einen Beitrags-/ Umlagebescheid zur Zahlung herangezogen. Die anfallenden Beitrags- und Umlagelasten für die Unfallversicherung des Landes sind daher in einer Summe ausgewiesen. Die Aufgabe wird vom Ministerium zentral für alle Ressorts wahrgenommen. Auf die Beitragsanteile der in den Erläuterungen bei Titel 281 10 genannten Einrichtungen und auf die bei Titel 281 10 insoweit veranschlagten Einnahmen wird hingewiesen.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 681 10:

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegsopferfürsorge für Geschädigte, die einen Impfschaden nach dem Infektionssschutzgesetz erlitten haben.

Desweiteren sind Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz veranschlagt.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 681 30:

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren 22 v.H. der entstandenen Kosten (vgl. Titel 231 20).

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 681 40:

Veranschlagt sind die folgenden Ausgaben nach den Rehabilitierungsgesetzen:

	(EUR)
1. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach StrRehaG	700.000
2. Ausgleichsleistungen nach BerRehaG (mtl. Ausgleichsleistung 214 EUR)	150.000
3. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach VwRehaG	50.000
Zusammen	900.000

Die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a StrRehaG (sog. Opferpension) wird im Einzelplan 06 veranschlagt.

Der Bund beteiligt sich mit 65 v.H. an den Ausgaben zu Ziffern 1, 60 v.H. der Ausgaben zu Ziffer 2 und 57 v.H. der Ausgaben zu Ziffer 3 (vgl. Titel 231 30).

Kapitel 11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel				weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2019	2018	2019	2017
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 70

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX

631 70	291	Abführung des Bundesanteils an der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen	4 300 000	4 600 000	-300 000	4 273
682 70	291	Erstattung der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen	98 000 000	96 000 000	+2 000 000	86 682
		Summe Titelgruppe 70	102 300 000	100 600 000	+1 700 000	90 955
		Gesamtausgaben Kapitel 11 320	256 350 000	248 200 000	+8 150 000	238 745

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Kapitel 13 SGB IX regelt die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

Der Bund trägt gemäß § 234 SGB IX die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung

- 1. im Nahverkehr, soweit Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden (auch in Verkehrsverbünden), erstattungsberechtigte Unternehmer sind sowie
- 2. im Fernverkehr für die Begleitperson und die mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 228 Abs. 6.

Die Länder tragen die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im übrigen Nahverkehr.

Zu Titel 631 70:

Veranschlagt ist der Bundesanteil in Höhe von 27 v.H. an den bei Titel 111 10 nachzuweisenden Einnahmen (§ 235 SGB IX).

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 682 70:

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 231, 233 und 234 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr 20.01.2012). Die Erstattungen erfolgen zu den gesetzlichen Zahlungsterminen am 15.07 und 15.11 des Jahres.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.